

Verfahrensgang

AG Göppingen, Beschl. vom 14.11.2022 – 12 F 664/22

OLG Stuttgart, Beschl. vom 10.02.2023 – 15 UF 267/22, IPRspr 2023-302

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Sorgerecht, Vormundschaft

Leitsatz

Bei Verfahren über die elterliche Verantwortung wendet gem. Art. 15 KSÜ jeder Vertragsstaat sein eigenes Recht an. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 336**

EuEheVO 2019/1111 **Art. 7**

FamFG § 57; FamFG §§ 58 ff.

KSÜ **Art. 15**; KSÜ **Art. 16**

Sachverhalt

Der Antragsteller (zukünftig Kindesvater), türkischer Staatsangehöriger, und die Antragsgegnerin (zukünftig Kindesmutter), ebenfalls türkische Staatsangehörige, streiten um das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre beiden Kinder L..., geboren 2018 und M..., geboren 2021. Die beteiligten Eltern haben 2015 in Istanbul/Türkei die Ehe geschlossen. L... wurde in der Türkei geboren. Im Jahr 2019 sind die Eltern zunächst nach ... gezogen. In ... wurde M... geboren. Im Herbst 2021 sind die Eltern mit den Kindern nach ... gezogen. Der Kindesvater ist als System-Ingenieur bei dem ... beschäftigt und nach seinen Angaben in seiner Zeiteinteilung völlig frei. Die Kindesmutter ist seit der Geburt der Kinder nicht mehr erwerbstätig. L... besuchte den Kindergarten in ..., M... wird noch gestillt. Nach einem Streit zwischen den Kindeseltern ist die Kindesmutter mit beiden Kindern am ... 2022 aus der gemeinsamen Ehewohnung ausgezogen. Die Kindesmutter lebt mit den Kindern seit dem Auszug an einem unbekannten Ort in einem Frauenhaus im Norden Deutschlands. Eine Zustimmung des Kindesvaters liegt nicht vor.

Der Kindesvater beantragte Mitte Oktober 2022 beim Amtsgericht Göppingen den Erlass einer einstweiligen Anordnung, wonach die Kindesmutter die beiden Kindern an den Kindesvater herauszugeben habe und wieder Aufenthalt in der vormaligen Ehewohnung nehmen solle. Im Verhandlungstermin am ... 2022 hat der Kindesvater die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich beantragt. Die Kindesmutter hat ihrerseits beantragt, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf sie zu übertragen. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht der Kindesmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder übertragen. Mit seiner am ... 2022 beim Amtsgericht Göppingen eingegangenen Beschwerde gegen den ihm am ... 2022 zugestellten Beschluss begeht der Kindesvater nach wie vor das Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die nach §§ 57 Satz 2 Nr. 1, 58 ff. FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde des Kindesvaters hat in der Sache keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat das Amtsgericht der Kindesmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder L... und M... übertragen.

[3] 1.

[4] Die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2019/1111 (Brüssel IIb-VO), da die betroffenen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

[5] 2. ... a. ... b. Es besteht auch ein Anordnungsanspruch.

[6] aa.

[7] Das anzuwendende Recht bestimmt sich nach dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (im Folgenden: KSÜ). Wenn die Zuständigkeit eines Vertragsstaates begründet ist, wendet dieser nach Art. 15 KSÜ sein eigenes Recht an, wobei unerheblich ist, ob die betroffenen Kinder Angehörige eines Vertragsstaates oder eines Drittstaates sind. Vorliegend kommt daher deutsches Recht zur Anwendung.

[8] Bei der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge ist zunächst als Vorfrage zu klären, ob den Eltern die gemeinsame Sorge für die Kinder zusteht. Das richtet sich für jedes Kind zunächst nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. L... wurde in der Türkei geboren. Nach türkischem Recht steht den Eltern die gemeinsame Sorge aufgrund gesetzlicher Anordnung zu (Art. 336 Abs. 1 türkZGB v. 22.11.2001). Auf die - ohnehin gegebenen - Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 4 KSÜ kommt es daher nicht an.

[9] bb. ...

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2023, 702, mit Anm. Keuter

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-302>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).